

Mag. Michael Winter
Dringlicher Antrag

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Graz

Graz, am 15. Mail 2024

Betreff: Bettelverbot (Vorbild Salzburg)
Dringlicher Antrag

Aktuell trifft das Steiermärkische Landes-Sicherheitsgesetz folgende Aussagen zum Thema Bettelei:

Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz (StLSG)
§ 3a Bettelei

(1) Wer in aufdringlicher Weise, wie durch Anfassen, unaufgefordertes Begleiten und Beschimpfen, um Geld oder geldwerte Sachen bettelt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Wer eine unmündige minderjährige Person (im Sinne des § 21 ABGB) zum Betteln, in welcher Form auch immer, veranlasst oder diese bei der Bettelei mitführt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

Bereits im Juni 2023 forderten wir in einem Dringlichkeitsantrag die Anpassung des Steiermärkischen Landesicherheitsgesetz nach Vorbild der entsprechenden Passage des §29 Salzburger Landessicherheitsgesetz in Bezug auf das sektorale Bettelverbot.

Zusätzlich zur Herausforderung der Bettelei an belebten und beliebten Plätzen, kommt vor allem in der Grazer Innenstadt das Betteln mit Tieren, insbesondere mit Hunden oder teilweise auch Katzen.

Auch hier ist uns der Salzburger Landesgesetzgeber in § 29 Salzburger Landessicherheitsgesetz einen Schritt voraus und schafft im § 29 (Abs.1) Zi 2 ein entsprechendes Verbot.

§ 29 Salzburger Landessicherheitsgesetz: Bettelei

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. in aufdringlicher oder aggressiver Weise, wie durch Anfassen, unaufgefordertes Begleiten oder Beschimpfen, bettelt;

2. unter Mitwirkung einer unmündigen minderjährigen Person oder unter Mitnahme eines Tieres in welcher Form auch immer bettelt;

3. eine andere Person zum Betteln, in welcher Form auch immer, veranlasst oder Betteln organisiert;

4. entgegen einer Verordnung gemäß Abs 2 bettelt.

Nachdem es in Graz vermehrt auch zu Betteln mit tierischen Anhang kommt und der Platz im öffentlichen Raum vor allem in touristisch gut besuchten Gassen nur im geringen Ausmaß verfügbar ist, entstehen immer wieder Situationen, die potenziell gefährlich sind.

Um Vorfällen vorzugreifen, soll also das Steiermärkische Landes-Sicherheitsgesetz derart angepasst werden, dass das Betteln unter Mitnahme von Tieren untersagt wird.

Namens des (Korruptions-) Freien Gemeinderatsklubs ergeht daher nachfolgender

Dringlicher Antrag
gem. § 18 der GO f. d. Gemeinderat
der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Landesgesetzgeber wird durch den Gemeinderat der Stadt Graz auf dem Petitionsweg aufgefordert, § 3a des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes dahingehend zu ändern, dass – angelehnt an § 29 Salzburger Landessicherheitsgesetz – das Betteln unter Mitnahme von Tieren verboten wird und damit auch in Graz in Zukunft durch Verordnung der Gemeinde ein Verbot erlassen werden kann.